



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass Denise Pacher die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie ihre Tätigkeit als Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „denni.outside (Instagram)“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/denni.outside>, und „denni.outside (TikTok)“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@denni.outside>, nicht spätestens zwei Monate nach Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.11.2025 leitete die KommAustria gegen Denise Pacher (in Folge: die Einschreiterin), als Betreiberin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „denni.outside (Instagram)“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/denni.outside>, und „denni.outside (TikTok)“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@denni.outside>, ein Rechtsverletzungsverfahren gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G wegen des Verdachts der Nichtanzeige dieser beiden audiovisuellen Mediendienste auf Abruf ein. Der Einschreiterin wurde zugleich die Gelegenheit eingeräumt, hierzu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 11.11.2025 nahm die Einschreiterin Stellung und führte aus, dass sie die beiden Social-Media-Kanäle im Rahmen ihres angemeldeten Gewerbes „Werbeagentur“ als Kleinunternehmerin betreibe. Die Inhalte bestünden aus persönlich redaktionell gestalteten Kurzvideos, die sowohl unterhaltenden als auch informativen Charakter hätten. Die Einschreiterin entscheide selbst über den Inhalt, die Auswahl und die Veröffentlichung der Videos. Die redaktionelle Verantwortung liege bei ihr. Die Monetarisierung erfolge im Rahmen von Kooperationen mit Unternehmen sowie Affiliate-Marketing. Jedoch handle es sich um eine Kleinunternehmertätigkeit ohne Gesellschaftsstruktur; es liege daher kein Firmenbuchauszug vor. Ihr sei nicht bekannt gewesen, dass diese Tätigkeit gemäß § 9 AMD-G als audiovisueller Mediendienst auf Abruf

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

anzeigepflichtig sei. Sie werde die Anzeige umgehend durchführen und ersuche das Verfahren gemäß § 33a VStG bis zur Nachmeldung ruhend zu stellen bzw. nach erfolgter Anzeige einzustellen.

Mit Eingabe vom 13.11.2025 und ergänzendem Schreiben vom 17.12.2025 zeigte die Einschreiterin unter anderem ihren Instagram- und TikTok-Kanal an (GZ 2025-0.935.055). Sie gab im Wesentlichen bekannt, dass die monatlich variierenden Umsätze durchschnittlich bei ca. EUR XXX pro Monat liegen würden. Die Monetarisierung erfolge über bezahlte Kooperationen mit Unternehmen sowie Affiliate Marketing. Die beiden Social-Media-Kanäle würden der Veröffentlichung von Lifestyle-, Outdoor und persönlichen Content-Videos und Bildern dienen. Inhalte würden Alltagsmomente, Reisen, persönliche Erlebnisse, Tipps sowie werbliche Kooperationen mit Unternehmen umfassen. Sie veröffentliche durchschnittlich zwei bis drei Videos oder Bild-Formate pro Woche. Die Videolänge betrage in der Regel zwischen 15 und 90 Sekunden. Die redaktionelle Verantwortung liege ausschließlich bei ihr.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

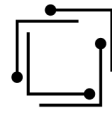
Die Einschreiterin ist Anbieterin des seit 08.10.2022 bereitgestellten Abrufdienstes „denni.outside (Instagram)“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/denni.outside>, sowie des seit 29.04.2021 bereitgestellten Abrufdienstes „denni.outside (TikTok)“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/@denni.outside>.

Der Instagram-Kanal hat 20.400 Follower (siehe Abbildung 1). Die Einschreiterin stellt mehrheitlich audiovisuelle Inhalte in Form von Videos (Reels) zu ihrem Alltag, Alltagsmomenten, Reisen, persönliche Erlebnisse und Tipps zum Abruf bereit. Die Videos erreichen seit Februar 2024 Aufrufe im mittleren fünfstelligen Bereich, einzelne Videos erreichen Aufrufe im sechsstelligen Bereich (siehe Abbildung 2).

Der TikTok-Kanal hat ca. 19.200 Follower (siehe Abbildung 3). Die Einschreiterin stellt audiovisuelle Inhalte in Form von Videos zu ihrem Alltag, Alltagsmomenten, Reisen, persönliche Erlebnisse und Tipps zum Abruf bereit. Die Videos sind nicht mit den auf Instagram abrufbaren Videos identisch. Die Videos erreichen seit Februar 2023 Aufrufe im mittleren fünfstelligen Bereich, einige Videos erreichen Aufrufe im sechsstelligen Bereich (siehe Abbildung 4).

Die Einschreiterin verdient mit ihrem Instagram- und TikTok-Kanal durch bezahlte Kooperationen mit Unternehmen sowie Affiliate Marketing monatlich ca. EUR XXX, wobei die Umsätze variieren.

Mit Eingabe vom 13.11.2025 und ergänzendem Schreiben vom 17.12.2025 zeigte die Einschreiterin ihren Instagram- und TikTok-Kanal vollständig an.



**denni.outside** ✓

Denise at Ausflüge • Reisen • Familie

466 Beiträge 20.400 Follower 255 Gefolgt

Entdecker-Mama<sup>2</sup> & dein Guide rund um (Ost)Österreich

📍 ich zeig' dir familienfreundliche Ausflugsziele

★ Reisetipps 📌 Top... mehr

🔗 [bio.site/dennioutside](https://bio.site/dennioutside)

Folgen

Nachricht senden



Oster-Tipps



Reisetipps '26



Essentials



Haubivers...



trBibione

Abbildung 1: Instagram-Kanal „denni.outside“ (Stand 11.03.2026)

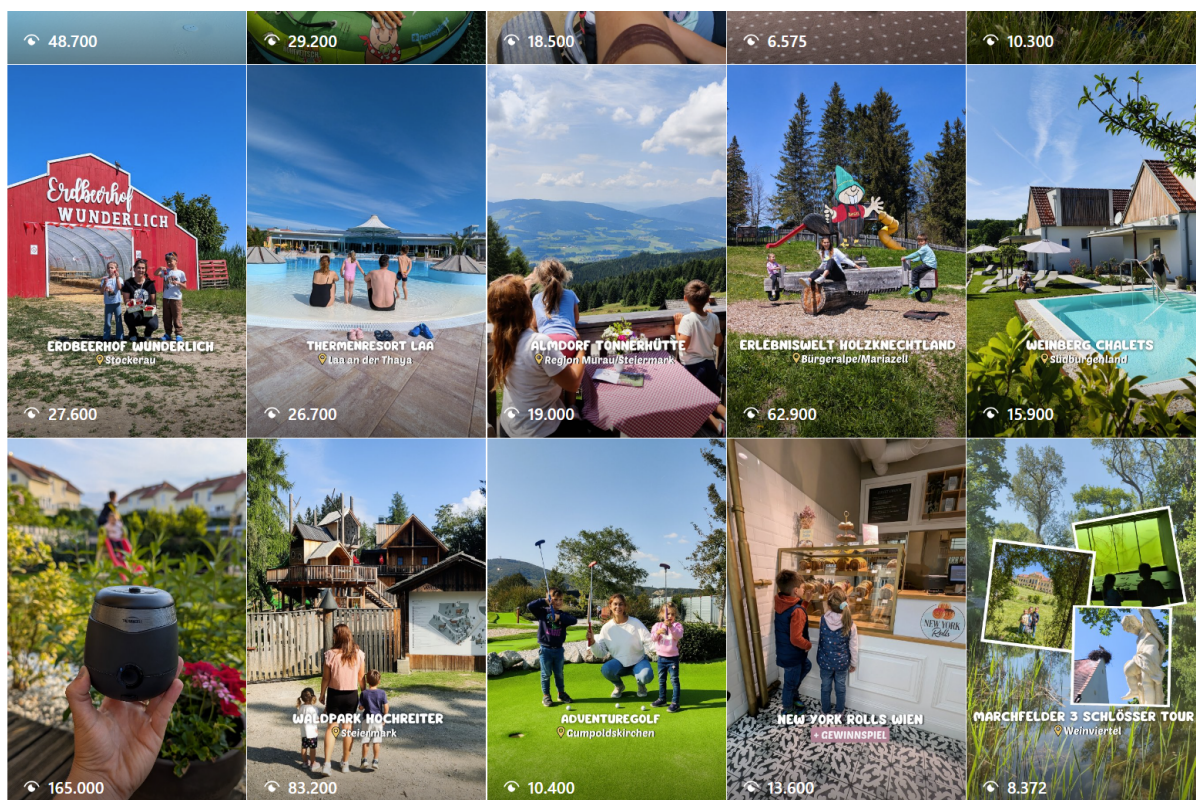
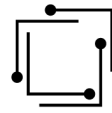


Abbildung 2: Instagram-Kanal „denni.outside“ Reels (Stand 11.03.2026)



**denni.outside** Denise |Ausflugs- & Reisetipps

Folgen

Nachricht



384 Gefolgt 19.2K Follower\*innen 164.7K Likes

Entdecker-Mama<sup>2</sup> & dein Guide  
rund um 📍 (Ost)Österreich

📍 ich zeig' dir familienfreundliche Ausflugsziele  
⭐ Reisetipps 🏠 Top Unterkünfte 🍷 Foodspots

🔗 bio.site/denniautside

Abbildung 3: TikTok-Kanal „denni.outside“ (Stand 11.03.2026)

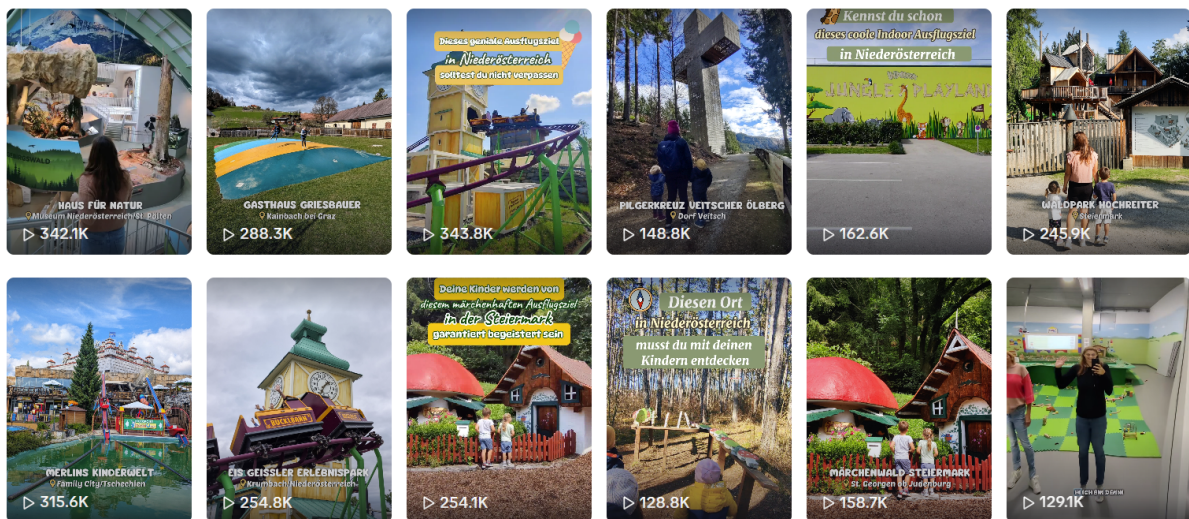


Abbildung 4: TikTok-Kanal „denni.outside“ Reels (Stand 11.03.2026)

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt des Instagram- und TikTok-Kanals, deren Follower Anzahl sowie die jeweilige Anzahl an Aufrufen beruhen auf der amtswegigen Einsichtnahme, zuletzt am 11.03.2026.

Die Feststellungen zum Inhalt des Instagram- und TikTok-Kanals beruhen auf der Stellungnahme der Einschreiterin vom 11.11.2025.

Die Feststellungen zur vollständigen Anzeige und den monatlichen Einnahmen beruhen auf der Eingabe vom 13.11.2025 und dem ergänzendem Schreiben vom 17.12.2025 zu GZ 2025-0.935.055.

### 4. Rechtliche Beurteilung

#### 4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

## **4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G**

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

### ***„Begriffsbestimmungen***

**§ 2.** *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

*[...]*

*3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

*4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

*[...].“*

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

### ***„Anzeigepflichtige Dienste***

**§ 9.** *(1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

*[...].“*

Verfahrensgegenständlich ist zu klären, ob die Einschreiterin jeweils einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G, und zwar einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G, anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend den Vorgaben der AVMD-RL (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: *„alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein.“*

Aus Sicht der KommAustria ist bei beiden verfahrensgegenständlichen Kanälen die Dienstleistungseigenschaft im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV, aufgrund der monatlichen Einnahmen von ca. EUR XXX, zu bejahen.

Die Einschreiterin trägt auch die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl und bestimmt, wie die audiovisuellen Inhalte der gegenständlichen Angebote gestaltet werden. Zudem handelt es sich bei dem Instagram- und TikTok Kanal um ein eigenständiges, abgrenzbares Angebot, dessen Hauptzweck es ist, Videoinhalte verfügbar zu machen.

Die überwiegend audiovisuellen Inhalte des Instagram-Kanals mit ca. 20.400 Follower (siehe Abbildung 1) und des TikTok-Kanals mit ca. 19.200 Follower (siehe Abbildung 3) zum Alltag der Einschreiterin, Alltagsmomenten, Reisen, persönliche Erlebnisse und Tipps, erreichen Aufrufe im mittleren fünfstelligen Bereich (siehe Abbildungen 2 und 4). Die bereitgestellten Videos stellen daher Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung im Sinne der AVMD-RL dar.

Die verfahrensgegenständlichen Angebote werden für jede Person unter der im Spruch genannten Internetadresse, somit über ein elektronisches Kommunikationsnetz, der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt.

Damit sind für die verfahrensgegenständlichen Kanäle jeweils alle gesetzlichen Kriterien für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 3 und 4 AMD-G gegeben.

Die Einschreiterin erzielt mit ihrem Instagram-Kanal seit Februar 2024 Aufrufe im mittleren fünfstelligen Bereich und mit ihrem TikTok-Kanal seit Februar 2023 Aufrufe im mittleren fünfstelligen Bereich. Sie hat ihre Abrufdienste im Laufe des Rechtsverletzungsverfahrens mit ihrer Eingabe vom 13.11.2025 und ergänzendem Schreiben vom 17.12.2025 (zu GZ 2025-0.935.055) der KommAustria vollständig angezeigt. Durch ihre verspätete Anzeige hat die Einschreiterin § 9 Abs. 1 AMD-G verletzt.

Die Rechtsverletzung war daher spruchgemäß festzustellen (Spruchpunkt 1.).

### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und für Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung nach Aufnahme ihrer Tätigkeit vor.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 434 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahelegt.

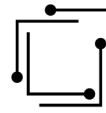
Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Einschreiterin die Abrufdienste angezeigt hat und auch sämtliche, für die Erhebung des Sachverhalts relevanten Angaben getätigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G im konkreten Fall um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.



Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.795.077-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11.03.2026

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Dr. Gerhard HOLLEY, LL.M.  
(Mitglied)